

Wochenblatt

für
die Stadt und den Kreis Hamm.

N^o. 7.

Mittwoch, den 17. Februar

1836.

Bekanntmachungen.

Nachdem der im § 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1829, wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen, festgesetzte sechsjährige Zeitraum am 1. November v. J. bereits abgelaufen ist, und der allgemeinen Ausführung des Gesetzes keine Hindernisse im hiesigen Kreise mehr entgegenstehen, so findet gedachte Verordnung nunmehr in demselben überall volle Anwendung.

Die Herren Bürgermeister werden demnach angewiesen, auf die Befolgung des Gesetzes nach Maßgabe des § 5. desselben zu halten, und die Gensd'armerie wie auch die Polizeidiener mit der nöthigen Belehrung zu versehen.

Die Eingefessenen des Kreises und besonders die Stellmacher, Schirmmacher und Schmiede wollen aber durch genaue Beachtung der zu ihrer Belehrung nachstehend abgedruckten Bestimmungen des mehrgedachten Gesetzes sich vor nachdrücklicher Bestrafung sicher stellen.

Hamm, den 6. Februar 1836.

Der Landrath.

Für denselben:

Der Kreis-Deputirte
v. Bodelschwingh.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1829, wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen.

Cl. conc. § 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung an, sollen die neuen Achsen an allen zwei oder vier Räder und auch an den alten Achsen anfertigt werden.

§ 4. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren in einem oder andern Theile der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung bestimmte Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Geleise unanwendbar machte; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu erteilen, und dabei die nöthigen Modificationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§ 5. Wer sich nach der im § 3. und 4. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im § 1. bestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gend'armie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armen-Casse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke sind allein ausgenommen:

- a. sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
- b. sämmtliche Kutsch- und Luxuswagen;
- c. fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus solchen Provinzen (des Preussischen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist.

1.

Es ist seit Kurzem mehrmals die polizeiliche Erlaubnis zu öffentlichen Auspielungen beweglicher Sachen nachgesucht, jedoch verweigert worden, da gesetzlich nur die hohen Ministerien und nicht die Local-Polizeibehörden eine solche Erlaubnis zu erteilen die Befugnis haben. (Conf. G. S. pro 1827, pag. 29. und Amtsblatt pro 1827, pag. 122.)

Ich finde mich veranlaßt, vor dergleichen öffentliche Auspielungen ohne Consens des Ministerii um so mehr zu warnen, als in der jüngst vergangenen Zeit Uebertretungen gegen das oben erwähnte Gesetz statt fanden, welche, ohne Rücksicht auf den Werth des ausgesetzten Gegenstandes, der gerichtlichen Untersuchung nach sich zogen.

Wenn der humane Freund behauptet, die Unverdächtigkeit des Oesters sey durch einen anwesenden Postbeamten bewahrt worden, so widerspricht der Postexpedient diese Thatsache.

Der Einsender der Rüge wird sich hier nach überzugen, daß er falsch berichtet wor-
ist, und das Verfahren des Postexpedienten ganz gesetzlich war, so inhuman dasselbe auch dem Einsender mag geschehen haben.

Ein Freund des angegriffenen
Postbeamten.

Adolph M*

(Schluß.)

Die Folge davon war ein häufiger Militair-Arrest, eine mehr als entwürdigende Behandlung, und endlich eine stete Anklage bei meinen höheren Vorgesetzten. Das alles hätte ich aber erduldet, denn ein Jahr ist keine Ewigkeit, und später konnte mir ja die Härte des Hauptmanns nicht mehr schaden! Einst aber, und ich beklage den Tag, den ich nicht ins Daseyn gerufen, einst hatten wir große Schieß-
übung, welche sich mit einem allgemeinen Peloton-Feuer endigte. Leider versagte mir das Gewehr, und um nicht abermals einer unverdienten Strafe zu verfallen, setzte ich mein Gewehr, ruhig wie die andern, ab. Der Hauptmann ließ die Ladestöcke in die Röhre werfen, er prüfte sie
bei mir nach.

aber dringt ein lautes Hülsegeschrei aus dem dritten Zimmer zu mir herüber. Ich eile dahin, öffne die Thüre, und sehe meine Herr-
riette ringend mit dem Hauptmann, der rohe Gewalt zur Befriedigung seiner unedlen Triebe anwenden will. Das sehen, und mich in diesem unglückseligen Augenblicke erinnern, daß noch ein voller Schuß in meinem Rehre stecke, war Eins, — ich lege an, und der Hauptmann wälzt sich in seinem Blute. — Er starb, und das Kriegsgericht hat mich deshalb zum Tode verurtheilt. Jetzt wissen Sie Alles!" —

„Diese einfache Erzählung hatte mich tief ergriffen, und nach einigen Gesprächen über Tod und Unsterblichkeit, eilte ich zum General-Auditeur, um über die Wahrheit von Adolph's Aussagen Bericht einzuziehen. Alles, was der unglückliche Jüngling mir erzählt hatte, war buchstäblich wahr, und der sterbende Hauptmann selbst hatte sich als den Alleinschuldigen angeklagt, und um Verzeihung für seinen Mörder gebeten. Vergebens! der Buchstabe des Militair-Gesetzes verurtheilt Adolph M* zum Tode, und ob auch die Universität, deren Mitglied der unglückliche Jüngling einst gewesen, ob Hohe und Niedere sich um Gnade für den Verirrten verwandten, der Landes-
fürst bestätigte das Urtheil des Kriegsgerichtes. Ich habe den Jüngling bis zum Sand-
hügel begleitet, vor welchem er den Tod durch die Kugeln seiner Kameraden er-
und er starb wie ein — Weiser
Schuß erschreckt mich
tiefste.

sehnliche, außerlesene Büchersammlung zu besitzen. Ein Gelehrter, der ein vortreffliches Werk über die Alterthümer Rom's, und die neuesten Ausgrabungen auf dem Campo Vaccino geschrieben und herausgegeben hatte, ging zu dem Fürsten P*, in der Meinung, daß er, da er eine sehr große Bibliothek besaß, ein eifriger Freund der Literatur sey, um ihm ein Exemplar seines Werkes zu überreichen. „Was soll ich mit einer solchen Starke machen?“ sagte der Fürst zu ihm in wegwerfendem Tone. „Bilden Sie sich ein, daß ich dazu auf der Welt bin, um solche Dinge zu lesen?“

Der Gelehrte, entrüstet über eine solche Aufnahme, erwiderte: „Excellenz werden mir wenigstens erlauben, daß ich dies Buch im Vorzimmer niederlegen kann; es findet sich dort vielleicht Jemand, dem es darum zu thun ist, sein eigenes Vaterland näher kennen zu lernen!“

Der dänische Hof sandte Erich Rosenfranz, da er unter der Regierung Karl's I. nach England gereist war, um dieses Land durch eigene Anschauung kennen zu lernen, 1652 als außerordentlichen Gesandten wieder dahin, als Cromwell die oberste Gewalt als Protektor an sich gerissen hatte.

Rosenfranz war noch ein sehr junger Mann, Cromwell, der ihm keine Erfahrung und Bekanntschaft für den schwierigen Posten anbot, fragte ihn einst

Cromwell in der Folge mit ausgezeichnete Achtung behandelte.

R ä t h s e l.

Nicht kannte mich das graue Alterthum,
Nothwendig machte nur mich Lug und Trug;
Aus Fürstenhänden schuf ich Manchem Ruhm,
Beweises war oft ich allein genug,
Und jetzt noch schenkt man mir Vertrauen,
Obgleich ich häufig falsch zu schauen.
Ein einziges Zeichen schieb' mir ein,
Werd' ich der Schönen Abgott seyn.

Auflösung des Räthfels in Nr. 6.

Gas — Glas — Gras.

Markt = Preise.

Herdecke, den 15. Februar 1836.

Es kostet der Scheffel (in Pr. Cour.)

Sorte.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Alt.	Egr.	Alt.	Egr.	Alt.	Egr.	Alt.	Egr.
1te	1	16	1	11½	1	4	—	24
2te	1	14	1	7	1	1	—	21
3te	1	12	1	3	1	—	—	—
11 Pfund Schwarzbrot kosten 4 Egr. 4 Pf.								